

Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa  
David von Mayenburg (Gesamtherausgeber)

*Band 2*

David von Mayenburg  
*Herausgeber*

# Konfliktlösung im Mittelalter



# **Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa**

Band 2

**Reihe herausgegeben von**

David von Mayenburg  
Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main, Deutschland

Das vierbändige „Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa“ beschäftigt sich mit rechtlichen und außerrechtlichen Wegen der Entscheidung von Konflikten zwischen einzelnen Menschen sowie zwischen Personen und ihren Obrigkeiten. Das von Expertinnen und Experten aus vielen europäischen Ländern geschriebene Handbuch soll als zentrales Referenzmedium für die historische Dimension aller Aspekte der Streitentscheidung dienen.

Der Aufbau des Werks orientiert sich an den vier Epochen Antike, Mittelalter, Frühe Neuzeit und 19./20. Jahrhundert.

Nach einer Einführung in die jeweilige Epoche werden die für den Zeitabschnitt kennzeichnenden Akteure, Verfahren und Institutionen vorgestellt sowie Kernfragen und Zentralprobleme der Streitentscheidung in zeittypischen Konfliktfeldern behandelt. Die europäische Perspektive des Handbuchs schlägt sich in Überblicken zu einzelnen Ländern, Regionen und Rechtskulturen nieder. Ausführliche Hinweise auf die weiterführende Literatur runden die Darstellung ab.

Weitere Bände in dieser Reihe <http://www.springer.com/series/16478>

David von Mayenburg  
Hrsg.

# Konfliktlösung im Mittelalter

 Springer

*Hrsg.*  
David von Mayenburg  
Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main, Deutschland

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 296109855.

Der Druck erfolgt mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und des LOEWE-Schwerpunkts »Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung« des Landes Hessen. Die Übersetzungen entstanden mit Hilfe des *Übersetzungsbüro 2000*, Oldenburg.

ISSN 2662-6292    ISSN 2662-6306 (electronic)  
Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa  
ISBN 978-3-662-56097-6                                      ISBN 978-3-662-56098-3 (eBook)  
<https://doi.org/10.1007/978-3-662-56098-3>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2021

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Eike von Repgow, Heidelberger Sachsenspiegel, <https://digi.ub.uniheidelberg.de/diglit/cpg164/0066/image>

Springer ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer-Verlag GmbH, DE und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Einführung – Geschichte der Konfliktlösung im europäischen Mittelalter</b> .....	1
	David von Mayenburg	
<b>Teil I Grundlagen und Grundprobleme</b>		
<b>Kapitel 2</b>	<b>Access to justice</b> .....	15
	Steffen Schlinker	
<b>Kapitel 3</b>	<b>Konfliktlösung durch Fehde</b> .....	25
	Christine Reinle	
<b>Kapitel 4</b>	<b>Konfliktlösung zwischen Oralität und Schriftlichkeit – Mentalität, Verfahren und normative Grundlagen</b> .....	41
	Gerhard Dilcher	
<b>Kapitel 5</b>	<b>Rechtsquellen des mittelalterlichen Verfahrens</b> .....	59
	Andreas Deutsch	
<b>Kapitel 6</b>	<b>Orte der Konfliktlösung</b> .....	77
	Stefan Geyer	
<b>Teil II Akteure der Konfliktlösung</b>		
<b>Kapitel 7</b>	<b>Akteure der Konfliktlösung</b> .....	87
	Franz-Josef Arlinghaus	
<b>Kapitel 8</b>	<b>Konfliktlösung durch Frauen</b> .....	101
	Susanne Hähnchen und Ingmar Matzen	
<b>Kapitel 9</b>	<b>Konfliktlösung durch Könige</b> .....	111
	Stefan Geyer	
<b>Kapitel 10</b>	<b>Konfliktlösung durch Päpste</b> .....	125
	Thomas Wetzstein	

<b>Kapitel 11</b>	<b>Konfliktlösung durch Synoden</b> .....	135
	Andreas Thier	
<b>Kapitel 12</b>	<b>Konfliktlösung durch Bischöfe</b> .....	147
	Lotte Kéry	
<b>Teil III Konfliktlösung in Verfahren und Institutionen</b>		
<b>Kapitel 13</b>	<b>Konfliktlösung durch Ordalien</b> .....	161
	Anika M. Auer	
<b>Kapitel 14</b>	<b>Der Eid in der Konfliktlösung</b> .....	169
	Florian Dirks	
<b>Kapitel 15</b>	<b>Konfliktlösung durch Schiedsgerichte</b> .....	175
	Florian Dirks	
<b>Kapitel 16</b>	<b>Konfliktlösung im Gemeinen Prozess</b> .....	183
	Susanne Lepsius	
<b>Kapitel 17</b>	<b>Konfliktlösung und die Ausdifferenzierung des Strafrechts</b> .....	201
	Harald Maihold	
<b>Kapitel 18</b>	<b>Die Appellation als Mittel der Konfliktlösung</b> .....	213
	Joaquín Sedano Rueda	
<b>Kapitel 19</b>	<b>Die Dispensation als Mittel der Konfliktlösung</b> .....	229
	Mathias Schmoeckel	
<b>Teil IV Konfliktfelder</b>		
<b>Kapitel 20</b>	<b>Konfliktlösung und Feudalismus</b> .....	245
	Dirk Heirbaut	
<b>Kapitel 21</b>	<b>Konfliktlösung in ländlichen Gemeinschaften</b> .....	263
	Bernd Kannowski	
<b>Kapitel 22</b>	<b>Konfliktlösung in Städten</b> .....	273
	Stephan Dusil	
<b>Kapitel 23</b>	<b>Konfliktlösung im Fernhandel</b> .....	283
	Albrecht Cordes und Philipp Höhn	
<b>Kapitel 24</b>	<b>Konfliktlösung im Militär</b> .....	295
	Stefan Xenakis	
<b>Kapitel 25</b>	<b>Konfliktlösung in Universitäten</b> .....	301
	Frank Rexroth	
<b>Kapitel 26</b>	<b>Konfliktlösung im Wettkampf</b> .....	309
	David von Mayenburg	

<b>Kapitel 27</b>	<b>Konfliktlösung im Kloster</b> .....	335
	Roman Zehetmayer	
<b>Kapitel 28</b>	<b>Konfliktlösung im mittelalterlichen Judentum</b> .....	345
	Christoph Cluse und Martha Keil	
<b>Kapitel 29</b>	<b>Konfliktlösung in Gemeinden unter muslimischer Herrschaft im mittelalterlichen Europa</b> .....	355
	Christian Müller	
<b>Kapitel 30</b>	<b>Konfliktlösung zwischen Muslimen in den Kreuzfahrer- staaten</b> .....	363
	Johannes Pahlitzsch	
<b>Kapitel 31</b>	<b>Konfliktlösung und rechtliche Stellung von Muslimen in Byzanz</b> .....	369
	Zachary Chitwood	
<b>Teil V Regionen und Territorien</b>		
<b>Kapitel 32</b>	<b>Konfliktlösung in Byzanz</b> .....	375
	Alexandru Ș. Anca	
<b>Kapitel 33</b>	<b>Konfliktlösung in Stammesrecht und Stammesgericht</b> .....	387
	Caspar Ehlers	
<b>Kapitel 34</b>	<b>Konfliktlösungsmöglichkeiten im Deutschen Reich (bis 1496)</b> .....	403
	Anja Amend-Traut und Bernhard Diestelkamp	
<b>Kapitel 35</b>	<b>Konfliktlösung in Russland</b> .....	413
	Petr Stefanovich	
<b>Kapitel 36</b>	<b>Konfliktlösung in Frankreich</b> .....	423
	Gisela Naegle	
<b>Kapitel 37</b>	<b>Konfliktlösung im englischen <i>Common Law</i></b> .....	437
	Anthony Musson	
<b>Kapitel 38</b>	<b>Konfliktlösung in Skandinavien</b> .....	449
	Per Andersen	
	<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	467



# Kapitel 35

## Konfliktlösung in Russland



Petr Stefanovich

### 1 Überblick

Gewalt ist wohl die einfachste, verbreitetste und älteste Methode der Konfliktlösung. Zumindest war ihre Rolle in der Geschichte der mittelalterlichen Rus überaus bedeutend. Dies gilt vor allem für den ältesten Zeitraum, vom 9. bis zum Ende des 10. Jahrhunderts, der mit der Strukturierung einer politischen Organisation in Osteuropa unter der Herrschaft der Kiewer Fürsten abgeschlossen war. Berichte dieser Zeit schildern die Gesellschaft der Rus als in einem hohen Maße militarisiert und äußerst instabil in ethnischer und politischer Beziehung. Status und Prestige sicherten in dieser Gesellschaft Einnahmen aus den Tributzahlungen der untertänigen Bevölkerung und aus dem Handel (zum Teil durch denselben Tribut), der auf großen Entfernungen durchgeführt wurde und mit großen Risiken verbunden war (Schramm 2002, S. 75 f.).

Daneben konnten sich die gesellschaftlichen Beziehungen nicht allein durch Gewalt festigen. Wenn derjenige, der einen gewissen Erfolg durch Anwendung von Gewalt erzielt hatte, das Erzielte auf einer stabilen dauerhaften Basis bewahren und festigen wollte, musste er nicht nur die objektiven Bedingungen (natürliche, ökonomische usw.) berücksichtigen, sondern sich auf die eine oder andere Weise an gewisse Normen anpassen, die von der Bevölkerung anerkannt wurden (oder zumindest von einem Teil der Bevölkerung). Deshalb ging die Gewalt gewöhnlich Hand in Hand mit Verhandlungen und Verträgen, häufig wurde sie sogar in der Praxis gar nicht ausgeübt, sondern blieb nur eine theoretische Bedrohung.

Als eindrucksvolles Beispiel für die Verbindung der Anfänge der Herrschaft (verbunden mit Zwang) und des Vertrags (pragmatischer Art) in der ältesten Ge-

---

Übersetzung aus dem Russischen

---

P. Stefanovich (✉)  
Faculty of Humanities, Higher School of Economics, Moskau, Russland  
E-Mail: [petr\\_stefanovich@hotmail.com](mailto:petr_stefanovich@hotmail.com)

schichte der Rus dient das Tributsystem des *poliudie* (russ. полюдье), von dem die Quellen des 9. bis 12. Jahrhunderts berichten (vgl. Hellmann et al. 1981). Das *poliudie* sah das Bereisen der untertänigen Bevölkerung durch den Herrscher und sein Gefolge vor, die Nahrung und Geschenke und/oder Abgaben bereitstellte. Während des Bereisens konnten verschiedene Angelegenheiten entschieden werden, die den unmittelbaren Kontakt der Machträger und derjenigen erforderten, die damit einverstanden waren, diese Leistungen sicherzustellen. Im Kontext des *poliudie* wurde eine Kompromisslösung unterschiedlich gerichteter, potenziell konflikträchtiger Interessen gefunden, nämlich einerseits dem Anspruch des Herrschers auf Abgaben und Nahrungsmittel, die von der örtlichen Bevölkerung hergestellt wurden, und andererseits der Interessen dieser örtlichen Bevölkerung, die bereit war, die Macht der Herrenseite anzuerkennen, wenn sie daraus irgendeinen Nutzen bezogen, wie beispielsweise einen Anteil der Ausbeute oder Einnahmen aus dem Fernhandel oder Schutz vor Aggression Dritter.

Auch in der Literatur der Alten Rus wurden das Faustrecht und das Vertragsprinzip als legitime Methoden der Regelung von Konflikten und der Herstellung der „Ordnung“ verstanden. Einer der wichtigsten Texte der mittelalterlichen Literaturtradition der Rus, die sogenannte Legende über die Berufung der Waräger, die sich am Anfang der ältesten Chroniken befindet, begründet die Legitimität der Dynastie, die von dem legendären Rjurik gegründet wurde, wobei sie eben auf beide Methoden hinweist. Gemäß diesem Text, der den Regeln einer klassischen Herkunftserzählung (*origo gentis*) folgt (vgl. Plassmann 2006), erfolgte die Ernennung des Warägers (Skandinaviens) Rjurik, des Begründers der Rjurikiden-Dynastie, die über die Rus bis Ende des 16. Jahrhunderts herrschte, auf Einladung der örtlichen slawischen und finnischen Bevölkerung und nach Vereinbarung mit ihr. Aber der Autor findet bei der Beschreibung, wie Igor, der Sohn von Rjurik, später die Macht in Kiew mit Waffengewalt ergriff, keine anderen Argumente zugunsten der Legitimität seiner Macht, außer dem Faustrecht (Stefanovich 2012; → 3. Reinle).

Ein Gewaltmonopol gab es in der Rus' vom 9. bis zum Anfang des 11. Jahrhunderts nicht. Am deutlichsten zeigt sich dieser Umstand an der Blutrache, die als legitime Methode der Bestrafung und des Ersatzes des materiellen und moralischen Schadens betrachtet wurde. Das älteste Denkmal des weltlichen Rechtes der Rus, die sogenannte *Drevnejšaja Russkaja Pravda* oder die *Pravda Jaroslava* (die *Älteste Pravda* oder die *Pravda des Jaroslaw*), die ungefähr 1015–1035 abgefasst wurde, erkennt die Rache an und beschreibt den Kreis der Verwandten, die dazu bevollmächtigt waren: der Bruder rächt den Bruder, der Vater den Sohn oder der Sohn den Vater, die Neffen den Onkel. Im Falle des Fehlens von Verwandten, die bereit waren zu rächen (oder im Falle des Verzichtes auf Rache), wird für einen freien Menschen ein Wergeld (*Vira*) von 40 Grivna gezahlt, was 800 arabischen Dirham entspricht – nach Gewicht mehr als 2 kg Silber (Rossijskoe zakonodatel'stvo 1984; Baranowski 2005).

Die Blutrache wurde nicht durch spezielle Gesetze aufgehoben, aber zumindest gegen Ende des 12./Anfang des 13. Jahrhunderts wurde sie als Brauch erachtet, der als überholt und rügenswert angesehen wurde. Ihre Verdrängung aus der Praxis begünstigte die Christianisierung, die sich insbesondere ab 988 verstärkte, als sich der

Kiewer Fürst Vladimir selbst nach dem Brauch der Ostkirche taufen ließ, die Untertanen zur Taufe zwang und aus Konstantinopel einen Metropoliten annahm. Aber es ging nicht nur um die Milderung der Sitten. Wichtig war, dass mit dem Christentum byzantinische politisch-rechtliche Vorstellungen in die Rus kamen, in deren Rahmen der Herrscher – in der Rus der regierende Fürst der sich immer weiter verzweigenden Rjurikiden-Dynastie – als einzige Quelle der legitimen Rechtsprechung angesehen wurde. Die Fürsten erhoben Anspruch auf das oberste Recht, Verbrecher zu richten (vor allem Mörder) und Konflikte zu regeln, die wegen eines Mordes entstanden waren. Dies gab ihnen das Recht auch auf entsprechende Einnahmen, auf Geldstrafen und Gerichtskosten. Kenntnisse über die Erhebung von Geldstrafen durch die Fürsten für Verbrechen unterschiedlicher Art, einschließlich für Mord, haben wir ab Mitte des 11. Jahrhunderts (vgl. Sverdlov 1988). Die Geldstrafe für Mord, die zu Gunsten des Fürsten ging, war anscheinend gleich der Summe der Entschädigung für die Verwandten des Ermordeten, die in Abhängigkeit vom sozialen Status festgelegt wurde. Die Fürsten, die an Einnahmen interessiert waren, bevorzugten die Konfliktregelung durch friedliche Einigung mit Zahlungen gegenüber der Blutrache.

Die orthodoxe Kirche war in der Rus als Trägerin der christlich-byzantinischen Tradition von besonderem Einfluss auf die Ideologie und die sozialen und rechtlichen Beziehungen. Sie schuf und kontrollierte ein besonderes „Rechtsfeld“, wobei sie bestimmte Bevölkerungsgruppen beschützte, nämlich den Klerus und deren Familienangehörige sowie benachteiligte und marginalisierte Personen. Die Kirche erhob außerdem Anspruch auf die Gerichtsbarkeit in religiösen Angelegenheiten sowie bei der Regelung der geschlechtlichen und familiär-ehelichen Beziehungen. Die Kleriker, von denen viele griechischer Abstammung waren, setzten häufig bewusst dieses christliche „Gesetz“ der autochthonen Rechtstradition entgegen. Als Haupt der russischen Kirche bis zu ihrer tatsächlichen Autokephalie 1448 wurde der Konstantinopeler Patriarch anerkannt, der einen Metropoliten in die Rus abstellte und der als oberster Richter in religiösen und kirchlichen Konflikten aufzutreten hatte (Poppe 1988).

In der schriftlichen Überlieferung treten der Fürst und seine Beauftragten, Personen, die von ihm ernannt und in seinem Namen zum Gericht bevollmächtigt wurden, als oberste Gerichtsherrn auf. Unter diesen Quellen nehmen verschiedene Fassungen der *Russkaja Pravda* den wichtigsten Platz ein, die in den unterschiedlichen russischen Territorien bis zum 16. Jahrhundert in Geltung blieben. Aber die *Russkaja Pravda* stellt ein einseitiges Bild dar, da sie sich hauptsächlich für die Rolle des Fürsten bei Gericht und dessen Einnahmen interessiert. Zudem beschreibt sie die lediglich die formalen Voraussetzungen für die Rechtsprechung; über die tatsächliche Gerichtspraxis wissen wir nichts.

In der Realität hatten verschiedene Personen und Institutionen die Macht zu richten und überhaupt Konflikte verschiedener Art zu entscheiden, und die Verfahren der Entscheidung waren nicht nur gerichtlicher Art. Während des gesamten Mittelalters hatte die Sklaverei (*kholopstvo* – *холопство*) eine große Bedeutung, obwohl sie in der Rus nicht als absolute Macht über die Person eines Menschen verstanden wurde. In Einzelfällen besaßen die Sklaven eine eingeschränkte Rechtsfähigkeit, aber gewöhnlich entschieden die Herren selbst bei Konflikten, in die ihre Sklaven

verwickelt waren. Der grausame Umgang mit den Sklaven, der bis hin zur Tötung reichte, wurde von Seiten der Kirche ständig verurteilt, aber sie sprach lediglich davon, dass das Leben und das Schicksal der Sklaven im Prinzip von ihren Herren abhing (vgl. Zimin 1973). Im 14. bis zum 15. Jahrhundert breitete sich sowohl die Sphäre der Immunität als auch die Anzahl der Personen, die auf Landgütern arbeiten und durch Immunität geschützt waren, merklich aus. Aber die Immunität war praktisch nie vollständig und ihre Entwicklung in die Leibeigenschaft zeichnet sich lediglich im 16. Jahrhundert ab und darüber hinaus auch in verschiedener Form in den russischen Territorien, die unter der Macht der Moskauer und polnisch-litauischen Herrscher standen.

Eine Macht, mit der die Fürsten praktisch immer rechnen mussten, besaßen die örtlichen Gemeinden. Sehr wenig ist über die Gemeinden niedriger Ebene bekannt. Reicher fließen die Quellen zu den städtischen Gemeinden, die politische und gerichtliche Macht ausübten. Dies geschah auf dem *Veče* (вече), der Versammlung der vollberechtigten Bürger, also freier erwachsener Männer, und außerdem über gewählte Vertreter, die in das *Veče* gewählt wurden und auf temporärer Basis agierten. Am meisten ist uns über die Tätigkeit des *Veče* und der *Veče*-Bediensteten aus den Dokumenten von zwei nördlichen Republiken bekannt, von Novgorod und Pskov. Hier führte das *Veče* „eine Art von direkter, spontaner *Veče*-Justiz in staatspolitischen Fragen“ durch; obwohl es keine „ordentliche Gerichtsbarkeit“ ausübte, kann man es sich als „ein oberstes politisches Gericht und Disziplinargericht für die hohen Amtsträger, also etwa eine Art Verfassungsgericht“ vorstellen (Zernack 1967, S. 180–181; vgl. auch Pickhan 1992).

Wie in diesen beiden Städten bildete die *Veče*-Vergeltung über Personen, die irgendwelcher Taten verdächtigt waren, die die gesamte Gemeinde bedrohten (Umsturz, Raub in großem Maßstab, Hexerei usw.) auch in anderen Zentren der altrussischen Ländereien eine Routineangelegenheit. Opfer der Vergeltung konnten auch adelige Personen (*Bojaren*) und manchmal auch der Fürst sein. Eine gewöhnliche Form dieser Vergeltung waren die „Ausweisung und Plünderung von Hab und Gut“. Dies bedeutete die Vertreibung eines Verbrechers mit seiner Familie und die Plünderung seines Hauses und Vermögens. Der Form nach ist dies eine archaische Bestrafung, deren Sinn im Ausschluss der Person aus der Gemeinde bestand, was seinem „bürgerlichen Tod“ gleichkam. Im deutschen Recht und in anderen Traditionen ist diese Strafe als Wüstung (Ächtung) bekannt. Eine solche Vergeltung wurde als legitime Willensäußerung der Gemeinde angesehen und ihre Ergebnisse unterlagen nicht der Prüfung (siehe Lukin 2014, S. 383–444).

Zu den Besonderheiten der *Veče*-Entscheidungen gehörten einerseits ihr kollektiver Zwangscharakter nach dem Prinzip „alle für einen, einer für alle“ und andererseits die sofortige Vollstreckung nach dem Prinzip „Hier und Jetzt“. Aber oft war es nicht möglich, eine Einigkeit zu erzielen und/oder eine sofortige Strafe zu vollstrecken, und der Konflikt zog sich hin. In diesen Fällen konnte sich die Gemeinde spalten, die Streitparteien konnten keinen Kompromiss finden und griffen zu den Waffen. In Novgorod wiederholten sich Fälle dieser Art regelmäßig und dienten den Verfechtern der direkten zentralisierten Macht als schlagendes Beispiel für die Mängel der „Willensäußerung des Volkes“ (sowohl im Altertum als auch in der

modernen wissenschaftlichen Historiografie). Wenn die Fürsten in anderen Ländern fähig waren, die Rolle des Konfliktreglers durchzuführen, so reichten die Macht und die Vollmachten des Fürsten dafür in den *Veče*-„Republiken“ nicht aus. Die Stadt erwies sich als in Teile gespalten (Bezirke – sogenannte *koncy* (концы) – wörtlich: „Enden“) und die Machtinstitutionen waren gelähmt. Manchmal führte eine Sache bis zur gewaltsamen Intervention von außen. Unter diesen Bedingungen gewann die politische Rolle des Erzbischofs an Bedeutung, der im 14. und 15. Jahrhundert tatsächlich eine wichtige Figur in der „Magistratsverwaltung“ von Novgorod war. Aber letztendlich hatte die Fähigkeit der Elite (vor allem der Bojaren), Einigkeit unter ihnen zu erzielen, die entscheidende Bedeutung.

In Novgorod und Pskov wurden Ende des 14./Anfang des 15. Jahrhunderts zwei Gerichtsbücher verabschiedet, die bis zu uns gelangten (obwohl das Novgoroder Gerichtsbuch nicht vollständig ist). Diese Gerichtsbücher spiegeln neue Tendenzen wider, indem das spontane *Veče*-Gericht, das unmittelbar auf den Versammlungen abgehalten wurde, etwas eingeschränkt und institutionalisiert werden sollte. Hier war die Ausübung von gerichtlichen Funktionen durch vom *Veče* bevollmächtigte Personen auf bestimmte Zeit vorgesehen, die Teilnahme von Verwandten und Gleichgesinnten vor Gericht wurde eingeschränkt und es wurde die Vorlage von schriftlichen Dokumenten als Beweismittel vor Gericht vorausgesetzt u. a. (Rossijskoe zakonodatel'stvo 1984).

In der Rechtsprechung und im Strafsystem der Rus blieben über lange Zeit archaische Züge erhalten, was in vieler Hinsicht mit der Polyphonie der Rechtsquellen, der Rechtsinstanzen und der Vollstrecker verbunden ist. Hauptakteur dieser Rechtsprechung war die geschädigte Partei und bis zum 16. Jahrhundert blieben die frühmittelalterlichen Vorstellungen über das Gericht als Kampf der Parteien erhalten. Die Gemeinden, die Kirche und insbesondere die Fürsten konnten auf die eine oder andere Weise den Klägern helfen, aber der erfolgreiche Ausgang einer Sache hing hauptsächlich von den Klägern selbst ab. Es ist nicht verwunderlich, dass unter diesen Bedingungen die geschädigte Partei normalerweise nicht als Einzelperson auftrat, sondern als Familie oder Geschlecht, die bzw. das auf die eine oder andere Weise an dem Gerichtsprozess beteiligt war und öffentlichen Druck ausübte.

Gerichtliche Beweise hatten keine absolute Bedeutung, sie stellten lediglich Mittel dar, die die Parteien im Parteienkampf verwenden konnten, und das Gericht regelte und stellte sie lediglich gleich. Es gab drei Arten von Mitteln: Zeugen, die Gerichte Gottes im weitesten Sinne des Wortes – einschließlich Schwüre, Lose, Ordale und Duelle (→ 13. Auer) – sowie Schriftstücke. Über die Rechtmäßigkeit der letztgenannten Beweismittel wird explizit erst in den Quellen aus der Zeit vom Ende des 14. bis 15. Jahrhunderts gesprochen. Aber noch in dieser Zeit wurde das Beweisrecht von öffentlich auftretenden Zeugen, Schwüren und Duellen beherrscht. Vom Duell konnte jeder freie Mensch Gebrauch machen, dabei konnte man zu einem gerichtlichen Duell auch in Dienst genommene fremde Personen anheuern (Wladimirskij-Budanov 1908/2005, S. 704 f.).

Eine gewöhnliche Praxis der Verbindung von Ansprüchen und Interessen verschiedener Personen und Instanzen in Bezug auf die Gerichtsbarkeit bildete das sogenannte „gemischte“ Gericht (*smes(t)nyj sud* – смес(т)ный суд). Das Wesen

dieses Gerichts bestand darin, dass die Untersuchung und das Gericht von den Vertretern der Mächte durchgeführt wurden, in deren Rechtsprechungstätigkeit die Parteien fielen: zum Beispiel Fürsten verschiedener Gebiete, Fürst und Kleriker, Fürst und *Veče*-Gemeinde usw. In Novgorod und Pskov wurde vom 12. bis zum 15. Jahrhundert von den Vertretern des *Veče* und des Fürsten über die gesamte Bevölkerung gerichtet. Wenn die Interessen der Parteien, die mit der gerichtlichen Macht ausgestattet waren, auseinander gingen, hing der endgültige Ausgang einer Sache weitgehend von den konkreten Umständen und von der tatsächlichen Stärke der Teilnehmer ab. In einigen Fällen war die Macht der Gemeinden ausreichend, um den Streit intern und ohne Eingriffe von außen beizulegen. Zum Beispiel wurden Konflikte, die sich während der *Bratčina* (братчина)-Gelage (Gemeindegelage bei der Kathedrale oder der Pfarrkirche an bestimmten Kirchenfeiertagen) entwickelten, von den Mitgliedern der Gemeinde allein entschieden.

Einen Sonderfall bilden die Quasi-Gerichtsverhandlungen im Bereich des Adels in Angelegenheiten, die sich auf politische und „Vasallenbeziehungen“ bezogen. Konflikte, die hier entschieden wurden, betrafen die Pflichten der Bojaren zur Treue gegenüber den Fürsten und diejenigen der Fürsten zum *žalovanie* (жалование) (Hulderweis) gegenüber ihren Bojaren. Diese Verpflichtungen fanden keine nachfolgende Schilderung in der Literatur der mittelalterlichen Rus und wurden in Begriffen allgemeinen und mehrdeutigen Inhalts formuliert: *lûbov* (любовь) (Liebe), *vina* (вина) (Schuld), *gnev* (гнев) (Zorn) usw. Beweismittel bei der Entscheidung dieser Art von Angelegenheiten waren die Zeugenaussagen von Personen aus einem relativ engen Kreis des Adels. Die gesamte Verhandlung verlief öffentlich. Im Falle der Versöhnung wurde die Entscheidung durch feierliche mündliche Versprechungen gefestigt, aber seit dem Ende des 12. Jahrhunderts gewann der Schwur in der für die Rus traditionellen Form des Kreuzkusses immer mehr an Bedeutung (vgl. Stefanovich 2008). Laut den uns verfügbaren Angaben des 12. bis 14. Jahrhunderts kann man dieses Gericht als quasi-ständisch bezeichnen, aber es entwickelte sich nicht in ein vollwertiges ständisches Gericht.

Von einem Ehrenkodex des Adels kann man nur äußerst bedingt sprechen – allenfalls im Rahmen von Militärtugenden allgemeiner Art (Tapferkeit des Kriegers, Treue des Gefolgsmannes u. s. w.). Ein eigenständiges Selbsthilferecht zum Schutz der persönlichen Würde wurde für alle freien Personen anerkannt, obwohl es mit der Zeit immer mehr eingeschränkt wurde. Sowohl die Kirche als auch die Fürsten betrachteten Geldleistungen als „richtigere“ Methode des Schutzes der Ehre und es entstand allmählich eine hierarchische Skala von Geldstrafen und Ersatzleistungen in Abhängigkeit vom sozialen Status (das sogenannte *besčest'e* (бесчестье, *Schande*), als deren Garant die Staatsmacht auftrat (vgl. Kollmann 1988).

Den wichtigsten Abschnitt in der Geschichte der mittelalterlichen Rus stellte der Einfall der Mongolen 1237–1240 dar, der die russischen Territorien teilte. Für die nordöstlichen Gebiete war der Khan des mongolischen Imperiums und dann der Goldenen Horde die höchste politische und gerichtliche Instanz, vor allem was die Einsetzung von Fürsten in den einzelnen Fürstentümern (Thronen) sowie Verhandlungen über deren Streitigkeiten untereinander betraf. Das Khan-Gericht war harsch und häufig auch erbarmungslos. Es äußerte sich entweder in Strafexpeditionen



gegen bestimmte Regionen (Fürstentümer) oder in Strafen gegen Einzelpersonen. Eines der eindrucksvollsten Beispiele dieser Art Strafen war die Hinrichtung des Twerer Fürsten Mihail Jaroslavič im Jahr 1318 im Gebiet der Horde auf Befehl des Khans Uzbek.

Unter den Bedingungen des Widerstands gegen die Macht der Horde wird der Moskauer Großfürst allmählich gegen Mitte des 15. Jahrhunderts zum Hauptschiedsrichter in Streitigkeiten der Fürsten und Vertreter des Adels verschiedener Höfe. Die wichtigsten Konflikte, vor allem politischer Art, wurden vor dem Gericht des Großfürsten und seiner *Bojarenduma*, dem Adelsrat, ausgetragen.

Die westlichen Ländereien der Rus, die die Macht der litauischen Fürsten anerkannten, lebten vollständig im Rahmen der altrussischen Rechtstradition, aber ab Beginn des 15. Jahrhunderts zeigte sich im Fürstentum Litauen immer stärker der polnische Einfluss.

## 2 Kernprobleme der Forschung

Jeden Konflikt kann man von zwei Seiten betrachten: entweder als eine unerfreuliche Störung der etablierten Normen des Friedens und der Ordnung oder als Aufdeckung von Lebensgegensätzen, die zu einer natürlichen Erneuerung der Formen des gemeinschaftlichen Lebens führt.

In der Rus fanden im Mittelalter beide Ansätze Ausdruck. Den ersten Ansatz sehen wir weitaus häufiger, und zwar hauptsächlich in den offiziellen Urkunden, die insbesondere unter Mitwirkung der Kleriker abgefasst wurden. Ein Beispiel bildet die Nikonchronik (Никоновская летопись), eine der bekanntesten offiziellen Moskauer Chroniken. Hier werden die Kommentare zu den geschilderten Ereignissen immer wieder von dem Gedanken begleitet, dass alle Menschen, die „das eine Geschlecht und den Stamm von Adam“ bildeten, einander lieben und aus Liebe „sich den Mächten unterwerfen müssten“, aber Feindschaft und Hass unter ihnen durch teuflische Verleumdungen entstünden; „das ganze Gesetz wird in Demut und Liebe sein“ (Polnoe sobranie 1897, S. 8–9, 45, s. a. 1367, 1379). Zur gleichen Zeit kann man in den Quellen leicht auch verschiedene Argumente allgemeiner und konkreter Art finden, die auf einen Freispruch desjenigen gerichtet sind, der einen Konflikt begonnen hatte, oder „gezwungen wurde“ ihn zu beginnen. In generalisierter Form einer Lebensweisheit wird der zweite Ansatz formuliert, zum Beispiel in einer Chronik aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, als einem Fürsten, der in die nächste Fehde zog, folgende Worte in den Mund gelegt wurden: „Wie es bei unseren Großvätern und Vätern war: Der Frieden steht bis zum Krieg, und der Krieg bis zum Frieden (мир стоит до рати, а рать до мира)“ (Ipat'evskaja Khronik: Polnoe sobranie 1908, Sp. 364, s. a. 1148).

Beide Ansätze lassen sich *mutatis mutandis* auch in der wissenschaftlichen Historiografie des 19. bis zum Anfang des 21. Jahrhunderts finden: Der erste in den Arbeiten der Gelehrten, die im Zarenimperium des 19. Jahrhunderts arbeiteten, insbesondere der Vertreter der „staatlichen Schule“, die aus der berühmten „Geschichte

des russischen Staates“ von N. M. Karamzin erwachsen ist. Alle Bewegungen gegen die Fürstenmacht und die Kirche wurden von dieser Schule als Meuterei und Unruhe gegen die richtige, genau genommen von Gott gesetzten, Ordnung charakterisiert. Der Fortschritt des Rechts und der Rechtsprechung wurde in der Entwicklung des Fürstengerichts und der Verdrängung aller Formen „außerstaatlicher“ Konfliktlösung angesehen; private Initiative, Gemeindegerichte usw. wurden als nicht lebensfähige „Überreste“ betrachtet.

Den zweiten Ansatz betonte höchst konsequent, und häufig in übertriebener Weise, die sowjetische Historiografie in der Form, wie sie sich in der UdSSR in den dreißiger Jahren herausbildete: Nach der marxistischen Theorie, auf die sich die sowjetischen Historiker bezogen, bildet der Kampf der Klassen, also der herrschenden Klasse und der Klasse der Unterdrückten, den Motor der Geschichte. Von diesem Gesichtspunkt aus wurden alle Konflikte, die Klassencharakter hatten, gerechtfertigt und gutgeheißen. Die Gewalt wurde dabei als unvermeidlich betrachtet, Gewalt und Mord von Seiten des „gemeinen Volkes“ aber als Vergeltung für Ausbeutung und Unterdrückung interpretiert. Im Hinblick auf das Mittelalter wurden „Volksaufstände“ als Ausdruck des Klassenkampfes angesehen und gerade dank ihnen, oder ihrer Androhung, seien zumindest einige Elemente der sozialen Gerechtigkeit erhalten geblieben. Da der Staat im breiten Sinne dieser Terminologie als Zwangsapparat in den Händen der herrschenden Klasse angesehen wurde, wurde das Gerichtssystem, welches auf den Herrscher (Fürsten oder Großfürsten) ausgerichtet war, als ausbeuterisch verurteilt, und Fragen der Geschichte der Gerichtsbarkeit und des Rechts wurde wenig Aufmerksamkeit zuteil (ein charakteristisches Beispiel ist die Arbeit Čerepnin 1965).

Gegenwärtig wird die Begrenzung beider Ansätze offensichtlich. Die Begriffe Frieden und Gerechtigkeit waren im Mittelalter sehr breit und instabil. Die Fürstenmacht war und konnte nicht ihr einziger Garant sein. Neben ihr gab es zahlreiche „Pfeiler“ der Gewalt und Autorität. Die konkurrierenden Instanzen der Regelung von Konflikten blieben nicht als irgendwelche archaischen „Überreste“ erhalten, sondern als Mechanismen, die der politischen „Polyphonie“ sowohl der Lockerheit als auch der Brüchigkeit der mittelalterlichen Gesellschaft entsprachen. Dies stellt andererseits auch die These über den „Klassenkampf“ im Mittelalter in Zweifel. Träger dieser „Volksaufstände“ war niemals nur die einfache Bevölkerung, an ihnen waren verschiedene soziale Gruppen beteiligt – vorwiegend Stadtbürger –, deren Interessen eng und eigennützig und nicht auf die Stabilisierung einer allgemeinen sozialen Gerechtigkeit gerichtet waren.

Zu dem einseitigen Bild trug die Konzentration beider Ansätze auf Gerichtsbarkeit und Volksaufstände bei. Die außergerichtlichen, aber legitimen (und häufig gewaltfreien) Methoden der Entscheidung der Konflikte wurden überhaupt nicht betrachtet. Es ist kein Zufall, dass gerade sie im Fokus moderner Untersuchungen der Rituale und „Spielregeln“ in der mittelalterlichen Gesellschaft stehen. Aber im Hinblick auf die mittelalterliche Rus wird dieser Ansatz eher theoretisch als Desiderat formuliert und brachte bislang noch keine praktischen Forschungsergebnisse hervor. Zum Teil kann dies auch durch einen Mangel an Quellen erklärt werden. Über



die Praxis der Gerichtsbarkeit und der außergerichtlichen privaten Beziehungen in der Rus besitzen wir sehr wenig Überlieferung.

Aus den Diskussionen der letzten Jahrzehnte kann man zwei Richtungen hervorheben, die die Konflikte in der mittelalterlichen Rus betreffen. Im Zentrum der ersten Richtung steht das Problem der Wechselwirkung zwischen autochthonem und des byzantinischem Recht (→ 32. Anca), welches seinerseits das römische Recht aufgenommen hatte, mit den entsprechenden schriftlichen Traditionen. V. M. Živov (2002) vertrat die Meinung, dass das byzantinische Recht in der Rus überhaupt nicht in der gerichtlichen Praxis und im Alltag berücksichtigt wurde und bloß ein „Faktum der Kultur“ war. Dagegen lassen sich allerdings Forschungsergebnisse aufführen, die beweisen, dass die byzantinischen Texte die russische Bevölkerung keinesfalls nur als rein theoretische Expertisen interessierten. Natürlich wurden die byzantinischen Texte vorwiegend im kirchlichen Bereich abgeschrieben und durchdacht, aber die Kleriker übten Einfluss auf die Gesellschaft aus, zumindest auf die Fürsten und die Hofkreise. Ein gesellschaftliches Interesse an der byzantinischen rechtlichen Tradition ist im 13. bis 15. Jahrhundert offensichtlich, als eine ganze Reihe entsprechender Texte in der Rus abgeschrieben wurde. Etwa auf die gleiche Zeit führen Einzelstudien die wachsende Bedeutung des geschäftlichen Schrifttums und schriftlich fixierter Normen zurück (siehe Franklin 2002). Vieles in dieser Diskussion stößt wieder auf den Mangel an Quellen: Wir wissen von Diskrepanzen zwischen der *Russkaja Pravda* und dem Nomokanon, aber es ist doch klar, dass auf diesem großen, von der Rus eingenommenen Gebiet große Divergenzen bestehen mussten, zum Beispiel zwischen den Rechtstraditionen der verschiedenen Ethnien. Leider kann man über diese Divergenzen wegen der fragmentarischen Hinweise in den Quellen nur mutmaßen.

In den letzten Jahren werden die Formen und die Bedeutung der kollektiven Praxis in der Rus' aktiv diskutiert, insbesondere die Rolle des *Veče* und vornehmlich in Novgorod, woher weitaus mehr Quellen stammen als aus den anderen Territorien, wobei dank der Funde von Birkenrindentexten des 11. bis 14. Jahrhunderts die Anzahl dieser Quellen jährlich wächst. Das politische Leben in Novgorod und in anderen *Veče*-Republiken der Rus' war überaus stürmisch, aber zu den Fragen, welcher Art die Konflikte waren und wie sie unter den Bedingungen des Parallelismus von Fürsten- und Gemeindemacht gelöst wurden, ist noch vieles ungeklärt und umstritten. Extreme Standpunkte vermuten entweder, dass die *Veče*-Demokratie ein literarisch-historiografisches Konstrukt ist, oder dass sie eine Realität darstellte, in der breiten Kreisen der Bevölkerung Gleichberechtigung sichergestellt wurde. Ausgewogener erscheint eine Richtung, die vorschlägt, die (Novgoroder) Republikordnungen im Rahmen einer allmählichen Institutionalisierung der archaischen Normen und im europäischen Kontext der mittelalterlichen Städterepubliken zu verstehen (siehe Übersicht über die Diskussion: Steindorff 2015; Lukin 2014, S. 383 f.; vgl. auch Granberg 2004).

### 3 Bibliographie

#### Quellen

- Polnoe sobranie (1897) Polnoe sobranie russkikh letopisej, Bd 11. I. N. Skorohodova, Sankt-Petersburg
- Polnoe sobranie (1908) Polnoe sobranie russkikh letopisej, Bd 2, 2. Aufl. Alexandrova, Sankt-Petersburg
- Rossijskoe zakonodatel'stvo (1984) Rossijskoe zakonodatel'stvo X–XX vekov, Bd 1, Janin VL (Hrsg). Jur. Literatura, Moskau

#### Literatur

- Baranowski G (2005) Die Russkaja Pravda – ein mittelalterliches Rechtsdenkmal. Peter Lang, Frankfurt am Main
- Čerepnin LV (1965) Obschestvenno-politicheskie otnoshenija v drevnej Rusi i Russkaja Pravda. In: Drevnerusskoe gosudarstvo i ego mezhdunarodnoe znachenie. Nauka, Moskau
- Franklin S (2002) Writing, society and culture in early Rus', c 950–1300. Cambridge University Press, Cambridge
- Granberg J (2004) Veche in the chronicles of medieval Rus'. A study of functions and terminology. Dissertation, Universität Göteborg
- Hellmann M, Zernack K, Schramm G et al (Hrsg) (1981) Handbuch der Geschichte Russlands, Bd 1. Anton Hiersemann, Stuttgart
- Kollmann NS (1988) Was There Honor in Kiev Rus? Jahrb Gesch Osteur 36:481–492
- Lukin PV (2014) Novgorodskoe Veče. Indrik, Moskau
- Pickhan G (1992) Gospodin Pskov. Entstehung und Entwicklung eines städtischen Herrschaftszentrums in Altrussland. Harrassowitz, Wiesbaden
- Plassmann A (2006) *Origo gentis*. Identitäts- und Legitimitätsstiftung in früh- und hochmittelalterlichen Herkunftserzählungen. Akademie, Berlin
- Poppe A (1988) Christianisierung und Kirchenorganisation der Ostslawen in der Zeit vom 10. bis zum 13. Jahrhundert. Österr Osthefte 30:458–506
- Schramm G (2002) Altrusslands Anfang. Historische Schlüsse aus Namen, Wörtern und Texten zum 9. und 10. Jahrhundert. Rombach, Freiburg im Breisgau
- Stefanovich P (2008) Kniaz' i bojare: kljatva vernosti i pravo ot'ezda. In: Gorskij AA, Kuchkin VA, Lukin PV, Stefanovich P (Hrsg) Drevnjaja Rus': Očerki političeskogo i sozjal'nogo stroja. Indrik, Moskau, S 148–269
- Stefanovich P (2012) Skazanie o prizvanii varjagov ili *Origo gentis russionum*? In: Drevnejschie gosudarstva Vostočnoj Evropy: Materialy i issledovanija. 2010. Universitet Dmitrija Pozharskogo, Moskau, S 513–582
- Steindorff L (2015) La place de Novgorod dans le paysage urbain d'Europe. In: Philippe F, Sevastyanova O (Hrsg) Novgorod ou la Russie oubliée – Une république commerçante. Le Ver à Soie, Paris, S 351–362
- Sverdlov MB (1988) Ot zakona russkogo k Russkoj Pravde. Jurid. Literatura, Moskau
- Wladimirskij-Budanov MF (2005) Obzor istorii russkogo prava. Territorija Buduščego, Moskau (nach der Ausgabe: Sankt-Petersburg 1908)
- Zernack K (1967) Die burgstädtischen Volksversammlungen bei den Ost- und Westslawen. Studien zur verfassungsgeschichtlichen Bedeutung des Veče. Harrassowitz, Wiesbaden
- Zimin AA (1973) Holopy na Rusi (s drevnejschih vremen do konca XV veka), Moskau
- Živov VM (2002) Istorija russkogo prava kak lingvosemiotičeskaja problema. In: Litvina AF, Uspenskij FB (Hrsg) Iz istorii russkoj kul'tury, Bd 2. Jazyki Slavjanskoj Kul'tury, Moskau, S 652–738